

Meldungen an die Tierseuchenkasse 2015

Ende 2014 sind die Meldebögen für die Tierbestandsmeldung zur Beitragsveranlagung durch die Tierseuchenkasse wieder nur an alle ihr bekannten Pferde- und Bienenhalter versandt worden.

Die Meldung der Schweine-, Schaf- und Ziegenzahlen erfolgt mit den Meldekarten, die vom Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz als zuständiger Stelle für die Stichtagsmeldungen nach der Viehverkehrsverordnung bereits zugeschickt worden sind.

Die Tierseuchenkasse fordert alle betroffenen Tierhalter und -besitzer dazu auf, Ihrer Pflicht nach dem Landestierseuchengesetz und der Viehverkehrsverordnung nachzukommen und die am 1.1.2015 (Stichtag) im Bestand befindlichen beitragspflichtigen Tiere mit dem Meldebogen, der Meldekarte oder Online im Internet zu melden.

Die Meldekarten für Schweine, Schafe und Ziegen sind an den Landeskontrollverband zu senden, die Meldebögen für Pferde und Bienen an den Dienstleister der Tierseuchenkasse AgroData nach Cottbus.

Die Online-Meldung erfolgt für Schweine, Schafe und Ziegen im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) oder für Pferde, wie auf dem Meldebogen verzeichnet, auf der Internetseite der Tierseuchenkasse.

Erfolgt die Meldung nicht bis zum 15. Februar 2015, werden die Tierzahlen von 2014 für die Beitragsberechnung der Tierseuchenkasse übernommen. Erfahrungsgemäß sind diese Zahlen oft nicht aktuell, so dass es im Leistungsfall zu Kürzungen wegen zu geringer Beitragszahlung kommen kann. Für die Stichtagsmeldung an den LKV nach Viehverkehrsverordnung gilt eine Frist bis zum 15. Januar 2015.

Haben Pferde-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenhalter keine Meldekarte oder keinen Meldebogen erhalten, sind sie trotzdem meldepflichtig und müssen sich mit der Tierseuchenkasse direkt in Verbindung setzen.

Die ebenfalls verpflichtende Anzeige jedes Tierbestandes bei der zuständigen Kreisverwaltung ersetzt **nicht** die Meldung zur Tierseuchenkasse.

Die Rinderzahlen werden von der Tierseuchenkasse aus dem HIT übernommen. Hier hat jeder Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben am Stichtag 1. Januar 2015 im HIT korrekt sind.

In seltenen Fällen müssen auch Rinderhalter ihre Tiere direkt bei der Tierseuchenkasse melden:

- Wenn sie bis zum 1. Mai 2015 keine Beitragsrechnung der Tierseuchenkasse erhalten haben oder
- Wenn sie erst nach dem 1. Januar Rinder im Betrieb aufstellen.

Rinderhalter, die die Beitragsreduktion wegen BHV1-Freiheit ihres Bestandes erhalten wollen, sollen ihre Freiheitsbescheinigungen **nicht** an die Tierseuchenkasse schicken, sondern sich bei den Veterinärbehörden der Kreisverwaltungen versichern, dass sie von dort als BHV1-frei an die Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Für Bienenvölker muss derzeit kein Tierseuchenkassenbeitrag entrichtet werden, obwohl eine Bienenkasse weiter geführt wird. Für Geflügel existiert dagegen in Rheinland-Pfalz keine Tierseuchenkasse.

Für Pferde ist nach geltender Rechtsprechung jeder Besitzer melde- und beitragspflichtig. Pauschalmeldungen von Stallbetreibern für ihre gesamten Einsteller sind deshalb nicht rechtens. Selbstverständlich können von der Tierseuchenkasse Leistungen nur für die Pferdebesitzer erbracht werden, die ihrer Meldepflicht nachkommen und Beitrag bezahlen.

Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Burgenlandstraße 7

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 793 1212

E-Mail: tsk@lwk-rlp.de

Internet: www.tsk-rlp.de

Tierseuchenkassenbeiträge 2015:

Pferde		10,00 EUR* für 1 bis 2 Pferde
		5,00 EUR** pro Tier ab 3 Pferde
Rinder	in BHV1-freien Beständen	10,00 EUR* für 1 bis 2 Rinder
		3,50 EUR** pro Tier ab 3 Rinder
	in nicht anerkannt BHV1-freien Beständen	150,00 EUR* für 1 bis 23 Rinder
		6,50 EUR pro Tier ab 24 Rinder
Schafe über 9 Monate alt:		10,00 EUR* für 1 bis 19 Schafe
		0,50 EUR* pro Tier ab 20 Schafe
Ziegen über 9 Monate alt:		10,00 EUR* für 1 bis 19 Ziegen
		0,50 EUR** pro Tier ab 20 Ziegen
Schweine		10,00 EUR* pro Bestand unabhängig von der Tierzahl

Wird für eine Tierart schon der Mindestbeitrag* von 10,00 EUR (150,00 EUR nicht amtlich anerkannt BHV1-freie Bestände) erhoben, so fallen für Tiere weiterer Tierarten im Bestand nur die Einzeltierbeiträge** an. Für Rinder in **nicht amtlich anerkannt BHV1-freien Beständen** gilt generell ein **Mindestbeitrag von 150,00 EUR** und für Schweine ein Bestandsbeitrag von 10,00 EUR.